

Verkaufs- und Lieferbedingungen Lachner Spezialmaschinen Vertriebs GmbH

1. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers..

2. Umfang der Lieferpflicht

(1) Maße und Gewichte Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind annähernd nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben, auch für gebrauchte Maschinen und Apparate.

(2) Für elektrisches Zubehör (Motoren usw.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Deutschen elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

(3) Vorführungen und Versuche im Betrieb des Bestellers durch unsere Angestellten und Beauftragten erfolgen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für dabei etwa auftretende Schäden.

Jeder Auftrag bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Ergänzungen und Abänderungen der Aufträge und für Nebenabreden. Mündliche, telefonische und telegrafische Abreden, sowie die mündlichen u. Schriftlichen Abreden unserer Agenten u. Vertreter bedürfen für die Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(4) Ein Widerruf der Bestellung nach Eingang bei uns ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit. Er verzichtet ausdrücklich darauf, Vollstreckungsschutz zwecks Hinausschiebung oder Verweigerung der Zahlung in Anspruch zu nehmen.

3. Preis

(1) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht- und sonstigen Vorspesen vom Werk bis Lager.

(2) Maßgebend für die Berechnung sind die am Lieferungstage gültigen Preise. Bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten wird eine entsprechende Erhöhung des bei Auftragsannahme genannten Preises ausdrücklich vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind kostenfrei zu leisten, und zwar 1/3 bei Bestellung, Rest bei Versandbereitschaft, wenn nicht anders vereinbart.

(2) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

(3) Für überschrittene Ziele oder für gestundete Zahlungen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2 % über Landeszentralbankdiskont sowie alle durch Mahnungen entstandenen Gebühren, ohne dass es einer Verzugssetzung bedarf.

(4) Die Zurückhaltung der Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

(5) Bleibt der Besteller mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder werden dem Lieferer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabmindern, so kann der Lieferer ohne weiteres sofortige Barzahlung oder Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangen, ferner für noch zu liefernde Ware nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherstellung fordern. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Lieferer berechtigt, fristlos vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Lieferer und Besteller verzichten schon jetzt auf die Rechte aus § 28 der Vergleichsordnung.

(6) Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten oder durch Bevollmächtigte betreten zu lassen und den Kaufgegenstand ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe sicherzustellen.

(7) Kommt der Besteller seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand, und der Lieferer ist berechtigt, sofort eine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Alle durch die Rücknahme des Kaufgegenstandes entstandenen Kosten trägt der Besteller. Der Lieferer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug jeder Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gut gebracht, ein etwaiger Übererlös wird ihm ausgezahlt. Der Lieferer kann nach Wahl auch die gelieferten Gegenstände zum Schätzpreis erwerben, und diesen Betrag auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anrechnen.

5. Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und bezieht sich auf Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Unvorhergesehene Ereignisse die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z. B. Höhere Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen wie auch Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, entbinden uns von eingegangener Lieferfrist. Das Gleiche gilt auch, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderlichen Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Verlängerte Lieferzeit gibt in keinem Falle dem Besteller ein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt.

(2) Teillieferungen sind zulässig.

(3) Ruft der Besteller nach Ablauf der Lieferzeit und Anzeige der Versandbereitschaft die Lieferung nicht innerhalb 4 Wochen ab, so kann die Lieferfirma anderweitig über den Gegenstand verfügen, dem Besteller mit angemessenen verlängerten Fristen liefern und die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnen

6. Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk bezüglich ab Lager auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

(2) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

(3) Gelangt der Kaufgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand am Bestimmungsort an, so muß der Besteller sich dies von der Bahnbehörde oder deren Beauftragten sofort bei Übernahme bestätigen lassen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Woche an die Bahnbehörde oder den Spediteur zu stellen. Eine Ersatzlieferung für transportbeschädigte Ware erfolgt gegen Berechnung.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

(1) Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer nur in der Weise, daß er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 6 Monaten seit dem Liefertag unbrauchbar werden. Die Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile ihm auf Verlangen zuzusenden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung: Für Materialmängel haftet der Lieferer insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen.

(2) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Feuerfeste Ausmauerungen fallen nicht unter die Haftung.

(3) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzaggregate hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(4) Die entstehenden Kosten trägt der Lieferer, wenn sich die Beanstandungen als berechtigt herausgestellt haben, sonst der Besteller.

(5) Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

(6) Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.

(7) Als Mangel im Sinne der Lieferbedingungen ist auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften anzusehen.

8. Recht des Bestellers auf Rücktritt

(1) Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschallung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Lieferer nachgewiesenen Mangels von ihm verweigert wird; alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Rosenheim.

(2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechselklagen, ist die Klage bei dem für den Sitz des Lieferers zuständigen Gericht zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferung erfolgt nur unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher sich für den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer ergebenden Verbindlichkeiten einschließlich aller Nebenforderungen – z.B. für Verpackung, Fracht, Transport, Abladung, Aufstellung, Zinsen, Schäden, etwaiger Vertragsstrafen, Kosten der Lieferung von Ersatzteilen, von Zubehör und Reparatur – Eigentum des Lieferers bis zur restlosen Erfüllung aller dieser Verbindlichkeiten.

(2) Hat der Lieferer aus sonstigen früheren oder späteren Lieferungen gleich welcher Art Ansprüche gegen den Besteller, so ist er berechtigt, alle Zahlungen zunächst auf diese Forderungen zu verrechnen. Das dem Besteller aus § 366 BGB zustehende Bestimmungsrecht wird hierdurch ausgeschlossen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für den Fall eines Saldoanerkenntnisses bestehen. In diesem Fall gilt das Eigentum als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Der Besteller nimmt den Kaufgegenstand für den Lieferer in Verwahrung.

(3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller den Kaufgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers weder verpfänden, sicherungsübereignen, vermieten, verleihen, verschenken oder sonstwie anderweitig Dritten überlassen. Im Falle der zulässigen Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tritt an die Stelle der dem Lieferer gehörenden Ware der Anspruch gegen den Drittabnehmer, der bis zum Kaufe der dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen schon jetzt als an den Lieferer abgetreten gilt.

(4) Beim Weiterverkauf an Drittabnehmer hat der Besteller, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht, sich das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand, für den Lieferer rechtmäßig vorzubehalten und die eingehenden Geldbeträge sofort an den Lieferer abzuführen. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller den Drittabnehmer zu nennen und diesem die Abtretung anzuzeigen.

(5) Der Besteller ist zur Einziehung der aus dem Weiterverkauf an Drittabnehmer entstandenen Forderungen bis zum Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt. Vom Zahlungsverzug des Bestellers an geht das Recht zum Einzug dieser Forderung auf den Lieferer über.

(6) Wird der Kaufgegenstand in ein Grundstück eingebaut, so gilt er als nichtwesentlicher Bestandteil desselben. Das Eigentum bleibt beim Lieferer. Im Falle der Verbindung des Kaufgegenstandes mit einer anderen beweglichen Sache dergestalt, daß er als wesentlicher Bestandteil derselben anzusehen ist, überträgt der Besteller dem Lieferer schon jetzt quotenmäßiges Miteigentum an dem neuen Aggregat. Bei Weiterveräußerung an Dritte finden die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, d. h. der Besteller hat beim Weiterverkauf des Kaufgegenstandes dem Drittabnehmer gegenüber entsprechende Vorbehalte zu machen, die die Rechte des Lieferers sichern.

(7) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustande zu halten und erforderlich werdende Reparaturen ausführen zu lassen. Er hat den Kaufgegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen. Sofern eine Versicherung auf Verlangen des Lieferers nicht nachgewiesen wird, ist dieser berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

(8) Wird der Kaufgegenstand durch Dritte gepfändet, so hat der Besteller dem Lieferer unter Übersendung des Pfändungsprotokolls unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht des Lieferers sowohl dem Pfändenden als auch dem Lieferer gegenüber schriftlich zu bestätigen. Im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder Konkurs des Bestellers hat der Lieferer nach § 46 der Konkursordnung Recht auf Aussonderung.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

(1) Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich Deutsches Recht maßgeblich.